

Satzung

über die Benutzung öffentlicher Spielplätze

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (GVBl. I S. 219) hat die Gemeindevertretung Ober-Mörlen in der Sitzung am 27. August 1982 folgende Satzung über die Benutzung öffentlicher Spielplätze in Ober-Mörlen beschlossen:

§ 1

Die Spielplätze dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung genutzt werden.

§ 2

Die Benutzer der Spielplätze haben sich so zu verhalten, daß die Nutzbarkeit der jeweiligen Anlage nicht beeinträchtigt wird. Sie haben ferner dafür Sorge zu tragen, daß durch ihr Verhalten

Flugblättern und sonstigen Werbeschriften ist verboten.

§ 7

(1) In der Regel dürfen die Spielplätze von 8.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit benutzt werden.

(2) Das Nächtigen auf den Spielplätzen ist untersagt.

§ 8

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße oder vorschriftswidrige Behandlung oder Benutzung der Spielplätze und ihrer Einrichtungen entstehen.

(2) Die Benutzung der Spielplätze und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 3

Die Spielplätze dürfen nicht mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen befahren werden. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle sowie die der Unterhaltung der Anlage dienenden Arbeitsfahrzeuge.

§ 4

(1) Die Spielplätze sind sauberzuhalten. Abfälle z. B. Papier und Speisereste, sind in die dafür bestimmten Behälter einzuwerfen.

(2) Hunde sind von den Spielplätzen fernzuhalten. Durch Zuwiderhandlungen

§ 9

Wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, hat auf Verlangen der mit der Aufsicht beauftragten Personen den Spielplatz zu verlassen.

§ 10

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Satz 1 den Spielplatz mit einem Fahrzeug befährt;

2. entgegen § 4 Abs. 1 den Spielplatz verunreinigt;

3. entgegen § 4 Abs. 2 als Verantwortlicher nicht dafür sorgt, daß ein Hund von dem Spielplatz fernbleibt;

4. entgegen § 5 Geräte oder sonstige Einrichtungen beschädigt;

bewirkte Verunreinigungen können auf Kosten des Hundehalters beseitigt werden. Die Beseitigung der Verunreinigung auf Kosten des Hundehalters schließt ein Verfahren nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 nicht aus.

§ 5

Bäume, Rasenflächen und sonstige Anpflanzungen sind pfleglich zu behandeln. Die dem Spielbetrieb dienenden Geräte sowie die sonstigen Einrichtungen (Ruhebänke, Müllbehälter u. a.) sind sachgemäß zu nutzen; Beschädigungen sind zu vermeiden.

§ 6

Das Aufstellen von Plakaten und Reklametafeln, das Anbringen von Drucksachen und Schriftstücken auf den Spielplätzen sowie das Verteilen von

5. entgegen § 6 auf dem Spielplatz Plakate, Schriftstücke oder sonstige Werbeschriften aufstellt, anbringt oder verteilt.

6. entgegen § 7 Abs. 2 auf dem Spielplatz nächtigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,— DM bis 1.000,— DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Ober-Mörlen, den 20. 9. 1982

Der Gemeindevorstand
Simon, Bürgermeister